

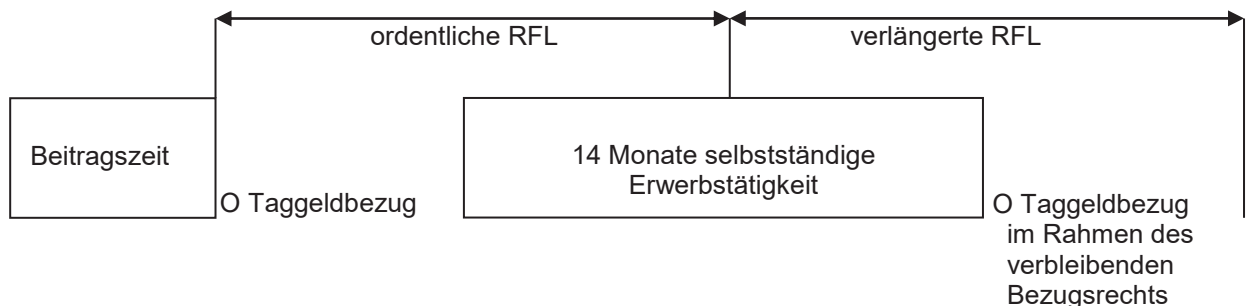
Rahmenfristen nach Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Förderung durch die ALV

Art. 9a AVIG; Art. 3a AVIV; Art. 12 ATSG

Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug

B53 Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von versicherten Personen, die den Wechsel zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ohne Bezug von Leistungen nach den Artikeln 71a - 71d AVIG vollzogen haben, wird um 2 Jahre verlängert, wenn:

- im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit bereits eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief;
- während der Ausübung der selbstständigen Erwerbstätigkeit keine Kompensationszahlungen bezogen worden sind; und
- die selbstständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgegeben worden ist.



B54 Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird nicht verlängert, wenn im Zeitpunkt der Wiederanmeldung eine genügende Beitragszeit für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist nachgewiesen werden kann

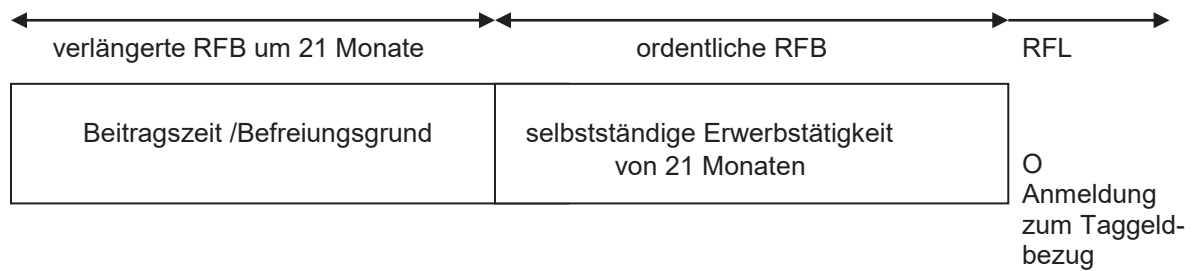
B55 Mit der Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug ist keine Erhöhung des Taggeldanspruchs verbunden.

B56 Die verlängerte Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird durch eine neue Rahmenfrist ersetzt, wenn die versicherte Person nach Ausschöpfung ihres Taggeldhöchstanspruchs die Voraussetzungen für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist erfüllt.

Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit

B57 Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wird für die Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit, jedoch höchstens um 2 Jahre verlängert, wenn

- im Zeitpunkt der Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit keine Rahmenfrist für den Leistungsbezug lief;
- während dem Wechsel zur selbstständigen Erwerbstätigkeit und für die Dauer dieser Tätigkeit kein Bezug von Leistungen der ALV erfolgt ist; und
- die selbstständige Erwerbstätigkeit in der ordentlichen Rahmenfrist für die Beitragszeit aufgegeben worden ist.



B58 Bei einer Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit kann auch ein Betreuungsgrund einen Anspruch auf ALE begründen.

B59 Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wird um die gesamte Dauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit verlängert. Die Verlängerung darf jedoch 2 Jahre nicht übersteigen.

⇒ Rechtsprechung

BGE 138 V 50 (Eine versicherte Person übte während 23 Monaten eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Von den 23 Monaten fallen 13 in die ordentliche Rahmenfrist für die Beitragszeit und 10 Monate in die Zeit davor. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wird um 23 Monate verlängert) ↓

B60 Die Rahmenfrist für die Beitragszeit ist auch dann zu verlängern, wenn in der ordentlichen Rahmenfrist die Mindestbeitragszeit ausserhalb der selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt worden ist. Die Anwendung von Art. 37 Abs. 3 AVIV kann dazu führen, dass für die Ermittlung des versicherten Verdienstes Beitragsmonate in der verlängerten Rahmenfrist zu berücksichtigen sind, auch wenn in der ordentlichen Rahmenfrist die Mindestbeitragszeit erfüllt worden ist.

⇒ Beispiel

Eine versicherte Person ist vor der Anmeldung zum Taggeldbezug während 2 Jahren einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % nachgegangen und hat dabei monatlich einen Lohn von CHF 3000 verdient. Gleichzeitig übte sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % aus. Vor diesen 2 Jahren hatte sie während 18 Monaten vollzeitlich eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zu einem Monatslohn von CHF 6000 ausgeübt. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit wird um 2 Jahre verlängert. In Anwendung von Art. 37 Abs. 3 AVIV kann die 50 %-Stelle im Bemessungszeitraum unberücksichtigt bleiben und der versicherte Verdienst beläuft sich bei einem anrechenbaren Arbeitsausfall von 100 % auf CHF 6000.

B61 *B61 gestrichen*

Bestimmungen, die für die Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit und für die Rahmenfrist für den Leistungsbezug gelten

B62 Eine selbstständige Erwerbstätigkeit gilt als aufgenommen, wenn die versicherte Person nach AHV-Beitragsstatut als Selbstständige qualifiziert worden ist.

Nicht massgebend ist, ob aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen erzielt worden ist oder die Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet worden sind.

B63 *B63 gestrichen*

B64 Die versicherte Person muss die Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nachweisen. Dieser Nachweis muss durch eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse und einem Handelsregisterauszug erbracht werden.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 188/06 vom 8.5.2007 (Die definitive Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit ist erforderlich für die Geltendmachung des Anspruchs und die Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit oder für den Leistungsbezug)

B65 Für die Rahmenfristverlängerungen ist keine Mindestdauer der selbstständigen Erwerbstätigkeit erforderlich.

B66 Eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Nebenerwerb kann nicht zu Rahmenfristverlängerungen führen.

B67 Eine im nicht EU-/EFTA-Raum (vgl. KS ALE 883) ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit kann nicht zu Rahmenfristverlängerungen führen (EVG C 350/05 vom 3.5.2006).